

Amtliche Bekanntmachung

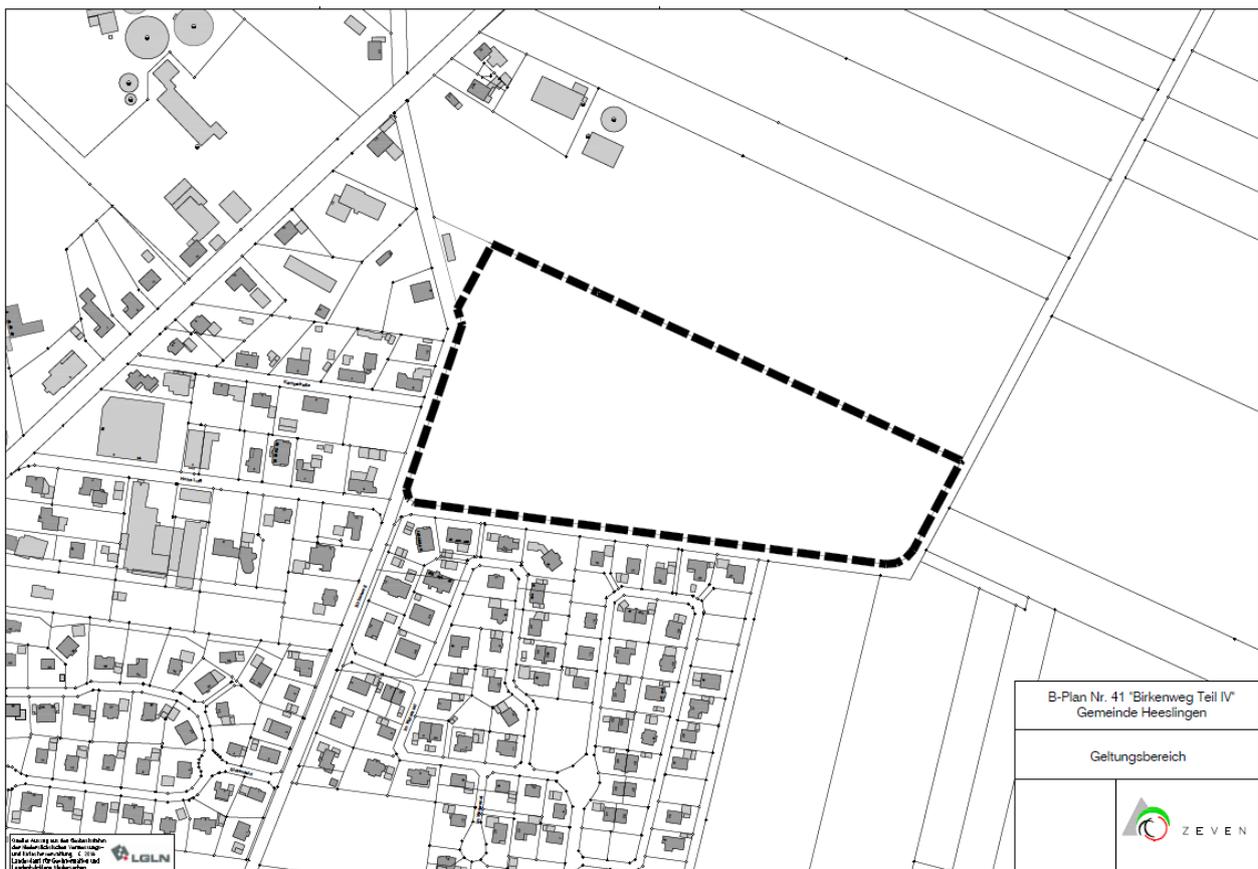
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“, Heeslingen, der Gemeinde Heeslingen

Der Rat der **Gemeinde Heeslingen** hat in seiner Sitzung am **06.07.2021** den **Bebauungsplan Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“**, Heeslingen, der Gemeinde Heeslingen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576 in der zurzeit geltenden Fassung) wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“ der Gemeinde Heeslingen hiermit erneut bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung erfolgt aufgrund einer zum 01.11.2021 in Kraft getretenen Neufassung der genannten Rechtsnorm.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“ der Gemeinde Heeslingen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl Teil I, Nr. 72 / 2017, S. 3633 in der zurzeit geltenden Fassung) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“ ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“ mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heeslingen, den 02.12.2021

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor